

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH für die Belieferung von Sonderkunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (AGB SWH Gas Sonderkunden)

1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern (Kunden) mit Erdgas außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36, 38 EnWG durch die Stadtwerke Hilden GmbH (SWH).

1.2. Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

2. Vertragsschluss und Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Auftrags durch SWH in Textform zustande. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

3. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgelassenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen der SWH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

4. Preisanpassung

4.1. SWH kann die Preise nach billigem Ermessen nach § 315 BGB ändern. Dabei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Dies sind unter anderem die Bezugs- und Vertriebskosten, die Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb, die Konzessionsabgabe, die Kosten für Emissionszertifikate und die Erdgas- und die Umsatzsteuer.

4.2. Die SWH ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die SWH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung zu berücksichtigen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die SWH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die SWH verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei der Kostensteigerung der Fall ist.

4.3. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWH wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite (www.stadtwerke-hilden.de) veröffentlichen.

4.4. Ändert die SWH die Preise, kann der Kunde den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Hierauf wird die SWH den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

4.5. Ziffern 4.1. bis 4.4. gelten auch, wenn aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die Preisermittlung maßgebliche Kosten wie Steuern, Abgaben, Umlagen oder Aufschläge, hinzukommen oder wegfallen.

4.6. Abweichend von Ziffern 4.1. bis 4.5. werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit weitergegeben.

5. Befreiung von der Lieferpflicht

5.1. Die SWH ist von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat, soweit und solange die SWH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, oder bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt.

5.2. Die SWH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

6. Änderungen des Bedarfs

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der SWH mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

7. Messeinrichtungen

7.1. Das Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

7.2. Die SWH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der SWH, so hat er die SWH zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen der SWH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8. Zutritt

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

9. Vertragsstrafe

9.1. Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der

unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

9.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

9.3. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

10. Ablesung

10.1. Der Kunde hat der SWH den Zählerstand vom Vertragsbeginn unverzüglich mitzuteilen.

10.2. Die SWH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.

10.3. Die SWH kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der SWH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

10.4. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die SWH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

10.5. Wenn der Netzbetreiber oder die SWH das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die SWH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Selbstablesung, zu der er verpflichtet ist, nicht oder verspätet vornimmt.

11. Abrechnung

11.1. Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

11.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

12. Abschlagszahlungen

12.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWH für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

12.2. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

12.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

13. Zahlung und Verzug

13.1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

13.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

13.3. Gegen Ansprüche der SWH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Berechnungsfehler

14.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SWH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2. Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

15. Unterbrechung der Versorgung

15.1. Die SWH sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Erdgaslieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

15.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen diese Erdgaslieferbedingungen durch den Kunden, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWH berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zu der Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWH können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

15.3. Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

15.4. Die SWH haben die Erdgaslieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

16. Haftung

Die Haftung der SWH für Schäden des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

17. Änderung der Vertragsbestimmungen

SWH sind berechtigt, diese Vertragsbedingungen bei Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Dies gilt nicht für eine Änderung der Preise, der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Laufzeit des Vertrags und der Regelungen zur Kündigung. Ziffern 4.3 und 4.4 gelten entsprechend.

18. Außerordentliche Kündigung

Die SWH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

20. Schlussbestimmungen

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

20.2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung der Textformklausel.

21. Hinweise

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung können Sie sich an die Stadtwerke Hilden GmbH, Am Feuerwehrhaus 1, 40724 Hilden, Telefon 02103 795-555, Telefax 02103 795-130, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-hilden.de wenden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Beschwerdestelle der SWH angerufen haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sog. „OS-Plattform“) ist unter folgender Adresse erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Verbraucherinformationen erhalten Sie von dem Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Information zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie unter www.bfee-online.de, www.energieeffizienz-online.info und <https://stadtwerke-hilden.de/privatkunden/energieberatung.html>.

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuerdurchführungsverordnung:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Ihre in dem Antrag angegebenen Daten erheben wir zur Anlage des Vertrags. Zur Erfüllung des Vertrags erheben und verwenden wir zudem die Verbrauchs- und Zahlungsdaten. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist in jedem Fall Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags erforderlich. Wir geben die Daten an Dritte, die wir zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten einsetzen, weiter. Mit diesen haben wir Vereinbarungen gemäß Art. 28 DSGVO abgeschlossen. Die Daten werden entsprechend den steuer- und handelsrechtlichen Fristen aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://stadtwerke-hilden.de/unternehmen/datenschutz.html>.